

Teilrevision der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. Juni 2016 (KGS 12.3)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die Entschädigungsverordnung wurde erst vor Jahresfrist einer Totalrevision unterzogen.

Es sind zwei Anliegen, die den Kirchenrat bewegen, bereits jetzt eine kleine Teilrevision vorzuschlagen:

1. Anerkannte Kosten beim Studienurlaub

Im Zusammenhang mit der Diskussion über das Recht von Zuzüglern aus andern Kantonen, früher als nach zehn Jahren Tätigkeit im Thurgau einen Studienurlaub beziehen zu können, kam von Kirchgemeindepräsidiumsseite der Wunsch, den Anteil der Stellvertreterkosten, die von der Landeskirche den Kirchgemeinden vergütet werden, zu erhöhen.

Derzeit ist es so, dass gemäss § 4, Abs. 2 als Maximalkosten **75%** der Grundbesoldung, Stufe Null, der betreffenden Pfarr- oder Diakonatsstelle anerkannt sind.

Stufe Null bei einer Pfarrstelle in Klasse 11 bedeutet einen Jahreslohn von rund Fr 106'000.- oder einen Halbjahreslohn (bei 6-monatigem Studienurlaub) von Fr. 53'000.-. 75% davon sind Fr. 39'750.-. Bei einem Pfarramt, das in Klasse 12 ist, liegt der entsprechende Betrag bei rund Fr. 41'800.-. Das ist die Obergrenze von anerkannten Stellvertreterkosten (ohne Lohnnebenkosten), an die die Landeskirche 80% zahlt.

Wenn eine Kirchgemeinde eine(n) Studienabgänger(in) als Stellvertreter(in) anstellt, kommt sie mit diesem Ansatz gut durch. Wenn sie hingegen jemanden anstellt, der in einer wesentlich höheren Stufe zu besolden ist, sind die Stellvertretungskosten deutlich höher oder sie kann ihn nicht zu 75% beschäftigen. Wenn die Gemeinde die Stellvertretung in Klasse 11 / Stufe 18 entschädigen muss, würden sich die entsprechenden Kosten auf rund Fr. 54'000.- (anstelle von Fr. 39'750.-) belaufen. Die Differenz von knapp Fr. 15'000.- müsste in diesem Fall die Gemeinde vollumfänglich selbst berappen. Oder sie beschäftigt die Stellvertretung in einem kleineren Anstellungsgrad. Mit Fr. 39'750.- könnte jemand in Klasse 11/ Stufe 18 zu rund 55% beschäftigt werden.

Der Kirchenrat beantragt, die Obergrenze der anerkannten Kosten bei Pfarrer(inne)n neu fix bei Fr. 8'000.- pro Monat anzusetzen und bei Diakon(inn)en bei Fr. 6'500.-. Dieser Ansatz gilt unabhängig von der Klasse des entsprechenden Pfarramts oder Diakonats. Hingegen reduziert sich der Betrag anteilmässig, wenn das zu ersetzende Pfarramt oder Diakonats nicht 100% umfasst.

Nicht antasten möchte der Kirchenrat die Regelung, dass die Gemeinden einen „Selbstbehalt“ von 20% tragen. Gemeinden, die eine sparsame Stellvertretungsregelung wählen, sollen von den Sparanstrengungen auch selbst etwas profitieren können.

Die Ansätze im Überblick (bezogen auf einen 6-monatigen Studienurlaub im 100%-Amt)

	Pfarramt Klasse 11	Pfarramt Klasse 12	Diakonat Klasse 7	Diakonat Klasse 8
Maximal anerkannter Betrag bisher	Fr. 39'766.50	Fr. 41'796.-	Fr. 31'651.-	Fr. 33'679.-
Maximal anerkannter Betrag neu	Fr. 48'000.-	Fr. 48'000.-	Fr. 39'000.-	Fr. 39'000.-

Zu den genannten Beträgen von maximal anerkannten Lohnkosten für Stellvertreter kommen die jeweils effektiv ausgewiesenen Lohnnebenkosten der Stellvertretungen dazu (wie bis anhin).

2. Praktikumsentschädigungen

Bei der Revision der Entschädigungsverordnung wurde eine grosszügige Regelung der Mitfinanzierung von Diakon(inn)en in Ausbildung, die am Theol. Diakonischen Seminar Aarau (TDS) studieren und gleichzeitig in einer Kirchgemeinde tätig sind, getroffen (§ 16, Abs. 2).

Die in Abs. 1 festgelegte Praktikantenentschädigung wurde belassen (Fr. 1'200.- pro Monat, Anteil Landeskirche: max. Fr. 600.-). Diese Praktikantenentschädigung ist vergleichsweise tief. Sie ist gerechtfertigt, wenn es um irgendwelche Praktika geht, die nicht in einem engen Zusammenhang mit einer anerkannten kirchlichen Ausbildung stehen.

Es gibt aber noch etwas dazwischen: Wie der Kirchenrat von Kirchgemeindeseite aufmerksam gemacht wurde, empfiehlt das TDS für Praktika von Vollzeitstudierenden einen Ansatz von Fr. 1400.- bis Fr. 1800.- pro Monat.

Der Kirchenrat möchte die Möglichkeit haben, Praktika von TDS-Vollzeitstudierenden mit bis zu Fr. 1'600.- pro Monat zur Hälfte mitzufinanzieren. Er schlägt deshalb vor, für diesen Fall eine Limite von Fr. 800.- in der Entschädigungsverordnung festzuschreiben. Dies soll durch einen einzufügenden Artikel 1^{bis} geschehen. Die bisherigen Absätze 1 und 2 in § 16 sollen belassen werden. Im Unterschied zu § 16, Abs. 2, wo es um Entschädigung über mehrere Jahre hinweg geht und der Betrag als Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn) definiert ist, soll es in den Absätzen 1 und 1^{bis} um Monatsentschädigungen gehen; ein 13. Monatslohn wird hier in aller Regel kein Thema sein.

Die neue Regelung sieht in der Übersicht wie folgt aus:

Art des Praktikums bzw. Anstellungsverhältnisses	max. anerkannter Betrag	max. Beitrag der Landeskirche	Bemerkung
Praktikant, unabhängig von kirchl. Ausbildung	1'200.-	600.-	kein 13. Monatslohn
Praktikant in Vollzeitausbildung am TDS	1'600.-	800.-	kein 13. Monatslohn
Angestellter an Ausbildungsplatz, berufsbegleitend zu TDS	2'400.-	1'200.-	zusätzlich 13. Monatslohn

Anträge:

1. **§ 4, Abs. 2 der Entschädigungsverordnung heisst neu wie folgt:
Als anerkannte Kosten gelten maximal Fr. 8'000.- pro Monat bei einem 100%-Pfarramt bzw. Fr. 6'500.- bei einem 100%-Diakonat.**

2. **In § 16 wird ein Absatz 1^{bis} eingefügt:
An die von Gemeinden ausgerichteten Entschädigungen von Praktikanten und Praktikantinnen, die in einer Vollzeitausbildung am TDS Aarau studieren, leistet die Landeskirche 50%, höchstens jedoch Fr. 800.- pro Monat.**

Frauenfeld, 26. April 2017

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Der Aktuar:

Pfr. Wilfried Bühler

Ernst Ritzi